

Bundessozialgericht
- 7 RAr 3/79 -

Berichtigt
durch angehefteten
Beschuß

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 11. Dezember 1979
für Recht erkannt:

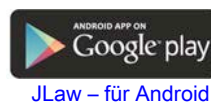
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 28. November 1978
wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt die Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für vier Monate.

Nach dem Erwerb der mittleren Reife fuhr der Kläger von 1962 bis 1966 als Decksjunge, Leichtmatrose und Matrose zur See. Von Mai 1966 bis Mai 1968 ließ er sich zum Steuermann auf Großer Fahrt ausbilden und fuhr nun vom 27. Juni 1968 bis 28. April 1970 als Schiffsoffizier auf deutschen Handelsschiffen. Vom 29. April 1970 bis 29. April 1971 absolvierte der Kläger erfolgreich das Studium zum Kapitän auf Großer Fahrt. Danach fuhr er vom 17. Mai bis 14. September 1971 wiederum als Schiffsoffizier zur See, bevor er am 15. September 1971 an der Universität H das Studium der Betriebswirtschaftslehre begann, das er am 30. September 1976 mit dem "Diplom-Kaufmann" abschloß. Nachdem es dem Kläger nicht gelungen war, eine Stellung im Innendienst einer Reederei zu erhalten, nahm er am 1. Februar 1977 eine andere Beschäftigung als Diplom-Kaufmann auf.

Am 27. September 1976 hatte der Kläger die Gewährung von Alhi beantragt. Mit Bescheid vom 8. November 1976 lehnte das Arbeitsamt Lüneburg den Antrag ab; der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 23. Dezember 1976). Das Sozialgericht (SG) Lüneburg verurteilte die Beklagte durch Urteil vom 16. August 1977 unter Aufhebung der ergangenen Bescheide, dem Kläger Alhi ab Antragstellung bis zur Aufnahme der Tätigkeit im Februar 1977 zu gewähren. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen durch das am 28. November 1978 verkündete Urteil das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Kläger sei zwar bedürftig gewesen



- 3 -

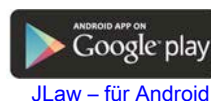
(§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 3 Arbeitsförderungsgesetz -AFG-) und habe auch die Voraussetzungen der Nrn 1 und 2 des § 134 Abs 1 Satz 1 AFG erfüllt. Jedoch sei die allein in Betracht kommende Anwartschaftsvoraussetzung des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c AFG nicht gegeben, weil der Kläger vor dem Beginn des Studiums der Betriebswirtschaftslehre nicht wenigstens 26 Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden habe. Auf die Beschäftigung vor Beginn der Ausbildung zum Kapitän auf Großer Fahrt könne sich der Kläger nicht berufen. Der Kläger habe zwei völlig verschiedene, voneinander unabhängige Ausbildungen, die zu selbständig verwertbaren Berufen führten, durchlaufen. Das Studium der Betriebswirtschaft sei nicht iS des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c 2. Halbs AFG vorgeschrieben. Der vom Kläger angestrebte Beruf eines leitenden Reedereiangestellten sei nämlich untypisch; er werde nicht in nennenswertem Umfang ausgeübt. Der Kläger könne auch nicht geltend machen, im Anschluß an das Kapitänspatent eine weitere Ausbildung an einer Hochschule iS des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c 2. Halbs AFG angestrebt zu haben, weil das Hochschulstudium eine Umschulung und keine Fortbildung gewesen sei. Der Kläger habe mit dem Kapitänspatent seine Ausbildung beendet gehabt. Seinerzeit hätte er, wenn er arbeitslos gewesen wäre und nicht schon einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) gehabt hätte, Alhi beziehen können. Das Gesetz habe die Anwartschaft vor einer langen Ausbildung wahren, nicht jedoch auf eine Anwartschaft vor der zu einem anderen Beruf führenden Ausbildung verzichten wollen.

Der Kläger rügt mit der vom LSG zugelassenen Revision eine Verletzung des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c AFG und macht geltend, der Wortlaut der Vorschrift biete keinen Anhalt für die vom Berufungsgericht vorgenommene Einschränkung. Dem Sinn der Vorschrift sei vielmehr zu entnehmen, daß von einer einheitlichen Ausbildung auszugehen sei, wenn die Berechtigung zum Universitätsstudium über den zweiten Bildungs-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



weg erreicht werde. Er habe nach Abschluß der 10. Klasse den Entschluß gefaßt, das Kapitänspatent zu erwerben, um über das Studium der Betriebswirtschaft im Innendienst der E als Dipl.-Kaufmann tätig zu werden. Dieser Ausbildungsweg sei bei großen Reedereien Voraussetzung, um zu annehmbaren Posten im Innendienst zu gelangen. Es handele sich auch deshalb um Fortbildung, weil auch der Reederei-Innendienst nautische Kenntnisse verlange. Im übrigen habe er auch Seeverkehrswirtschaft studiert.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben
und der Klage stattzugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Revision unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 20. Juni 1978 - 7 RAr 46/77 - entgegengetreten. Ein Ausbildungsgang, den ein Arbeitsloser für die Zeit nach Erreichung eines regelförmigen und auf dem Arbeitsmarkt ohne weiteres verwertbaren Berufsabschlusses iS von § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c AFG ins Auge fasse oder danach besuche, sei keine "zusätzliche Ausbildung".

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat nach den den Senat bindenden Feststellungen des LSG keinen Anspruch auf Alhi.



- 5 -

Ob dem Kläger für die strittige Zeit Alhi zusteht, richtet sich nach § 134 Abs 1 des AFG vom 25. Juni 1969 (BGBl I S 582) idF des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S 3113).

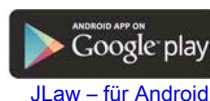
Nach dieser Vorschrift hat Anspruch auf Alhi, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Alhi beantragt (Nr 1), keinen Anspruch auf Alg hat (Nr 2), bedürftig ist (Nr 3) und eine der Anwartschaftsvoraussetzungen des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG erfüllt. Das LSG hat zwar festgestellt, daß der Kläger die Voraussetzungen des § 134 Abs 1 Satz 1 Nrn 1 bis 3 AFG erfüllt; dies ist zwischen den Beteiligten auch nicht umstritten. Ein Anspruch des Klägers scheitert jedoch daran, daß er keine der Anwartschaftsvoraussetzungen des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG erfüllt. Der Kläger hat innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung weder Alg bezogen noch mindestens zehn Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden. Damit erfüllt der Kläger die Anwartschaftsvoraussetzungen des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst a oder b AFG nicht. Auch die Voraussetzungen des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c AFG sind, wie das LSG zutreffend entschieden hat, nicht gegeben.

Nach § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c AFG reicht es für die Anwartschaftsvoraussetzung aus, wenn der Arbeitslose innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Alhi vorausgeht, mindestens 26 Wochen oder sechs Monate oder ein Semester im Geltungsbereich des AFG eine allgemeinbildende oder berufliche Schule oder eine Hochschule besucht und diese Ausbildung abgeschlossen oder nicht nur vorübergehend aufgegeben hat und innerhalb des letzten Jahres vor der Ausbildung mindestens 26 Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden hat. Der Kläger hat, wie das LSG festgestellt hat, von September 1971 bis

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



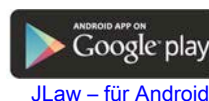
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

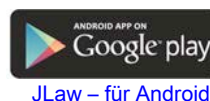
September 1976 an der Universität H. studiert; er hat damit innerhalb des Jahres vor der Arbeitslosmeldung mindestens ein Semester studiert. Der Kläger hat diese Ausbildung durch die erfolgreich abgelegte Prüfung zum Diplom-Kaufmann auch abgeschlossen. Denn mit der Ablegung der für den Studiengang vorgesehenen Prüfung war die Hochschulausbildung des Klägers beendet (vgl BSGE 42, 76, 79 = SozR 4100 § 101 Nr 2; Urteil vom 27. Januar 1977 - 7 RAR 137/75 -; BSGE 46, 264, 266 = SozR 4100 § 134 Nr 9; vgl ferner Urteil vom 15. Februar 1979 - 7 RAR 65/78 -). Der Kläger hat jedoch nicht innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Ausbildung mindestens 26 Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden.

Zu der Frage, was als Beginn der Ausbildung iS des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c 1. Halbs AFG anzusehen ist, hat der Senat bislang noch nicht ausdrücklich Stellung genommen. Im allgemeinen ist maßgeblich der Beginn der (Hoch-)Schulausbildung, die der Arbeitslose aufgegeben oder abgeschlossen hat; im Falle des Klägers wäre dies der Beginn des Studiums der Betriebswirtschaftslehre am 15. September 1971. Allerdings ist der Beginn der Ausbildung nicht in allen Fällen zwingend mit dem Beginn des aufgegebenen oder abgeschlossenen (Hoch-)Schulbesuchs gleichzusetzen. Gilt nämlich nach § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c 2. Halbs AFG eine tatsächlich abgeschlossene Schul- oder Hochschulausbildung nicht als abgeschlossen, wenn im Anschluß daran eine weitere Ausbildung an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule oder Hochschule angestrebt wird, muß wegen des Erfordernisses der 26 Wochen entlohnter Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres vor dem Beginn der Ausbildung auf einen der weiteren Ausbildung vorangegangenen Ausbildungsabschnitt abgestellt werden. Andernfalls bliebe regelmäßig der Arbeitslose ohne Alhi, dem es gelungen war, im Anschluß an eine erste Schulausbildung eine weitere Schulausbildung zu durchlaufen. Dem Arbeitnehmer etwa, der seine Arbeit aufgibt, um sein Abitur

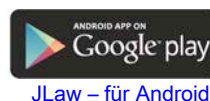


nachzuholen, könnte nach Beendigung des Hochschulabschlusses Alhi nicht gewährt werden, weil er zwar im Jahr vor dem Besuch der zur Reifeprüfung führenden mehrjährigen Schule, nicht aber im Jahr vor dem sich unmittelbar an die Schule anschließenden Studium mindestens ein halbes Jahr in entlohnter Beschäftigung gestanden hat. Ein solches Ergebnis widerspräche dem erkennbaren Anliegen der Vorschrift, gerade auch den zweiten Bildungsweg zu fördern. Beim Durchlaufen eines einheitlichen Ausbildungsganges mit mehreren sich anschließenden Ausbildungsabschnitten ist daher der Beginn des ersten Abschnittes der Beginn der Ausbildung iS des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c 1. Halbs AFG (vgl Hennig/Kühl/Heuer, Komm. z. AFG, § 134 Anm 6 d - Ergänzungslieferung Januar 1979 -; Schönefelder/Kranz/Wanka, Komm. z. AFG, § 134 RdNr 10 - Stand: August 1976). Von einer einheitlichen Ausbildung kann aber nicht gesprochen werden, wenn die vorangegangene Ausbildungsmaßnahme zu einem vollwertigen Arbeitsmarktberuf geführt hat. Diese Ansicht, die der Senat schon in dem Urteil vom 14. November 1978 - 7 RAr 61/77 - zur Zweiten Alternative des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c AFG vertreten hat, gilt allgemein für § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c AFG; sie hat zwingend zur Folge, daß erst recht die Ausbildung zu einem zweiten Beruf mit der vorangegangenen Ausbildung, sofern diese zu einem vollwertigen Arbeitsmarktberuf geführt hat, keine zusammenhängende, einheitliche Ausbildung darstellt, die es erlaubte, auf die der ersten Ausbildung vorangegangene entlohnte Beschäftigung zurückzugreifen.

Zum 2. Halbsatz des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c AFG hat der Senat entschieden, daß Ausbildungsgänge, die ein Arbeitsloser für die Zeit nach Erreichung eines regelförmigen und auf dem Arbeitsmarkt ohne weiteres verwertbaren Berufsabschlusses ins Auge faßt oder danach zukünftig besucht, keine zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit iS dieser Vorschrift sind (BSGE 46, 264 = SozR 4100 § 134 Nr 9; vgl Urteil vom 22. März 1979 - 7 RAr 51/77 -). Unter Hinweis auf seine Rechtsprechung, die bei der individu-



ellen Förderung der beruflichen Bildung für Ziel, Zweck und Abschluß von Bildungsmaßnahmen objektive Gesichtspunkte bevorzugt hat (vgl BSGE 37, 223, 226 = SozR 4100 § 47 Nr 2; BSGE 38, 292, 294 = SozR 4100 § 45 Nr 3; SozR 4100 § 41 Nr 29 S 68), hat der Senat, auch zur Vermeidung der Gefahr unzulässiger Manipulation, es abgelehnt, den Anspruch auf Alhi in den Fällen des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c lediglich von der Absichtserklärung des Arbeitslosen abhängig zu machen, welches Berufsziel er mit seiner bisherigen Berufsausbildung angestrebt hat, und vielmehr nach objektiven Kriterien beurteilt, ob mit einem erfolgreich abgeschlossenen (Hoch-)Schulbesuch die Ausbildung für den damit angestrebten Beruf abgeschlossen ist oder ob hierfür - ebenfalls nach objektiver Sicht - noch eine zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit vorgeschrieben ist. Diese Kriterien müssen auch maßgebend für die Frage sein, was als "Ausbildung" iS des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c 1. Halbs AFG anzusehen ist. Zwar soll der 2. Halbsatz des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c AFG lediglich gewährleisten, daß derjenige (noch) keine Alhi erhält, der nicht wirklich das Schicksal der Arbeitslosen teilt, nämlich auf Arbeit angewiesen zu sein und deshalb zumindest für eine gewisse Zeit die Aufnahme und Aufrechterhaltung einer abhängigen Arbeit zu erstreben (BSG Urteil vom 15. Februar 1979 - 7 RAr 65/78 -), während es bei der Bestimmung des Beginns der Ausbildung um die andere Frage geht, was an Ausbildungsmaßnahmen derjenige, der im Jahr vor dem Beginn der ersten Ausbildungsmaßnahme 26 Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden hat, durchlaufen darf, ohne den Schutz der Alhi für die Zeit nach dem (Hoch-)Schulbesuch zu verlieren. Doch ist das praktische Bedürfnis, nach objektiven Kriterien zu beurteilen, ob eine oder mehrere Ausbildungen vorliegen, das gleiche. Hinzu kommt, daß die für Hochschulabsolventen erstmals durch das HStruktG zum Abbau von Finanzierungsdefiziten eingeführte Beschränkung der Alhi auf solche Absolventen, die vor Beginn der Ausbildung mindestens 26 Wochen in entlohnter Beschäftigung



gestanden haben, einen nahen zeitlichen Bezug zwischen entlohnter Beschäftigung, Ausbildung und Arbeitslosigkeit erfordert, der eine Beschränkung des Schutzes der Alhi auf den Fall der Arbeitslosigkeit nach dem Abschluß der Ausbildung zum ersten Arbeitsmarktberuf rechtfertigt.

Unter der Geltung des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vor Inkrafttreten des AFG stand bei der Alhi eine abgeschlossene oder endgültig aufgegebenen Ausbildung an einer Hochschule oder einer anerkannten Fachschule einer Beschäftigung als Arbeitnehmer gleich (§ 145 Abs 1 Nr 4 Buchst b AVAVG). Das Studium begründete damit in gleicher Weise wie entlohnte Beschäftigung die Anwartschaft für die Alhi; eine dem Studium vorhergehende entlohnte Beschäftigung war nicht erforderlich. Diese Regelung galt bis zum 31. August 1974 einschließlich (vgl § 242 Abs 37 AFG); erst am 1. September 1974 trat die Arbeitslosenhilfe-Verordnung (Alhi-VO) vom 7. August 1974 (BGBl I 1929) in Kraft. Die Alhi-VO ließ zwar im Ergebnis den Hochschulabschluß, der für sich allein aufgrund bestehender Berufsregelungen das damit angestrebte Berufsziel noch nicht vermittelte, nicht ausreichend sein, hielt aber daran fest, daß der mindestens 26 Wochen, sechs Monate oder ein Semester dauernde Besuch einer Berufsfachschule, Fachschule, höheren Fachschule, Akademie, Hochschule oder gleichwertigen Ausbildungsstätte im Jahr vor der Arbeitslosmeldung die Anwartschaft auf Alhi begründete, ohne daß der Arbeitslose vor seiner Ausbildung in entlohnter Beschäftigung gestanden haben mußte (§ 2 Nr 2 der Alhi-VO). Der Besuch einer allgemeinbildenden Schule (einschließlich Abendhauptschule, -realschule, -gymnasium usw) begründete dagegen eine Anwartschaft nur, wenn der Arbeitslose im letzten Jahr vor Beginn der Ausbildung mindestens 26 Wochen oder sechs Monate nach § 168 AFG beitragspflichtig war (§ 2 Nr 1 Alhi-VO). Diese Regelung galt bis zum Inkrafttreten des HStruktG-AFG. Durch die Einfügung des Buchstaben c in § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG



durch dieses Gesetz ist nunmehr für Absolventen von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Hochschulen einheitlich vorgesehen worden, daß ihnen Alhi nur dann zusteht, wenn sie innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Ausbildung mindestens 26 Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden haben. Dem Gesetzgeber des HStruktG, dessen erklärtes Ziel es war, durch einschneidende Ausgabekürzungen Finanzierungsdefizite abzubauen, schien der durch § 2 Nr 2 der Alhi-VO in die Alhi einbezogene Personenkreis zu weit abgegrenzt. Schulabsolventen sollten künftig, wie die Bundesregierung zu der von ihr vorgeschlagenen Änderung ausgeführt hat, nur dann Alhi erhalten, wenn sie bereits beruflich tätig waren bzw wenn sie kurz vor der Schulausbildung mindestens ein halbes Jahr in entlohnter Beschäftigung gestanden hatten (vgl BT-Drucks 7/4127 S 48 und S 53). Überzeugt der Gedanke, dem Arbeitslosen (Hoch-)Schulabsolventen Alhi zu gewähren, der seine entlohnte Beschäftigung zugunsten eines (Hoch-)Schulbesuchs aufgegeben hat, weil der (Hoch-)Schüler während der Dauer der Ausbildung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung gestanden hat, verliert die Regelung ihre innere Rechtfertigung, sofern der Betroffene trotz Erlangung eines Arbeitsmarktberufs durch die Ausbildung dem Arbeitsmarkt fernbleibt, um sich einer weiteren (Hoch-)Schulausbildung zu unterziehen.

Die demnach erforderliche Beschränkung der Alhi für (Hoch-)Schulabsolventen auf die Arbeitslosigkeit nach Erwerb des ersten Arbeitsmarktberufs entspricht schließlich der Regelung des AFG idF des HStruktG-AFG, daß Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung erst wieder gefördert werden, wenn der Betroffene nach der vorangegangenen Maßnahme angemessene Zeit beruflich tätig gewesen ist (vgl § 42 Abs 2, § 47 Abs 1 Satz 2 AFG).

Liegt e i n e , dh einheitliche, zusammenhängende Ausbildung iS des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c 1. Halbs AFG nicht vor, wenn im Anschluß an den Erwerb eines Arbeitsmarktberufs eine weitere Berufsausbildung absolviert wird, hat das LSG zutreffend darauf abgestellt, ob der Kläger durch



den Erwerb des Patents eines Kapitäns auf Großer Fahrt einen Arbeitsmarktberuf erworben hat. Da dies nach den den Senat bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) der Fall ist, ist das Jahr vor dem Studium der Betriebswirtschaftslehre, das der Kläger am 15. September 1971 begonnen hat, maßgebend. Da der Kläger nach den ebenfalls bindenden Feststellungen des LSG in diesem Jahr weniger als 26 Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden hat, sind die Voraussetzungen des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c AFG nicht gegeben. Das LSG hat daher zutreffend auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bundessozialgericht
Der Vorsitzende des 7. Senats
- 7 RAr 3/79 -

Kassel, den 15. Februar 1980

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

wird das Urteil vom 11. Dezember 1979 gemäß § 138 des Sozialgerichtsgesetzes dahin berichtigt, daß bei der Anführung des § 134 Abs 1 des Arbeitsförderungsgesetzes die jeweils folgende Angabe "Satz 1" entfällt.

.....
Richter
am Bundessozialgericht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)